



Antrag auf Genehmigung eines offenen Feuers

- Lagerfeuer aus besonderem Anlass
- Traditionsfeuer (z.B. Oster- und Maifeuer)

An die

Gemeindeverwaltung Oderwitz
Ordnungsamt
Straße der Republik 54
02791 Oderwitz

Bitte beachten Sie!

Kreuzen Sie bitte Zutreffendes immer an und füllen Sie die Felder vollständig und deutlich aus. Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben!

Hinweis: Gemäß § 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Oderwitz ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Die Erlaubnis ist **min. 1 Woche vor dem beabsichtigten Feuer im Ordnungsamt der Gemeinde Oderwitz zu beantragen.**

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bis zu einem Durchmesser und einer Flammenhöhe von 1,00 m, Feuer in handelsüblichen Feuerkörben oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

1. Antragsteller/in und verantwortliche Person

Name, Vorname		Volljährig (18 Jahre)	
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon, eMail			
<input type="text"/>			

2. Anlass des Feuers

Anlass
<input type="text"/>

3. Datum und Zeitangabe

Datum (TT.MM.JJJJ)	Uhrzeit (von-bis)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

4. Abbrennort

Feuerort (falls nicht gleich Wohnort)
<input type="text"/>

5. Ist der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks

- Ja Nein

Hinweis: Eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer über die Duldung des Vorhabens hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

Ort	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Datenschutzhinweis:

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die oben angegebenen personenbezogenen Daten, für diesen Verwaltungsvorgang, erhoben, verarbeitet und verwendet werden dürfen. Mehr Informationen erhalten Sie unter www.oderwitz.de/Datenschutzinformation.

Genehmigung

zum Abbrennen eines offenen Feuers nach § 13 Polizeiverordnung der Gemeinde Oderwitz

Auf Grund Ihres umseitigen Antrages vom erteilen wir hiermit die Genehmigung zum

Abbrennen eines Traditions-/ bzw. Lagerfeuers am

Auflagen zum Abbrennen eines Traditions- / Lagerfeuers

1. Die Nachbarschaft und die Allgemeinheit darf durch die Verbrennung weder belästigt noch gefährdet werden (z.B. durch gefahrbringenden Funkenflug, Qualm oder Geruch).
2. Zum Anzünden des Feuers sind keine häuslichen Abfälle oder andere Stoffe (z.B. Benzin, Öl, mit Farbe oder Schutzmittel behandeltes Holz, Putzlappen, Altpapier u.ä.) zu verwenden. Es dürfen nur trockene, naturbelassene Gehölze verwendet werden.
3. Die Brennstelle ist auf einem nicht brennbaren Untergrund anzulegen und zu begrenzen.
4. Der Verbrennungshaufen ist erst unmittelbar vor Verbrennung anzulegen, um zu verhindern, dass Tiere, die unter dem Haufen Schutz gesucht haben gefährdet bzw. verbrannt werden.
5. Das Entzünden des Feuers ist **nur am genehmigten Tag zulässig**.
6. Es ist ein **ausreichender Sicherheitsabstand** zu brandgefährdeten Objekten sowie mindestens 100 m zum Wald, Bundes- und Staatsstraßen einzuhalten.
Bei einem Feuer, welches weniger als 100 m vom Wald entfernt liegt, ist vorher die Zustimmung des Kreisforstamtes des Landkreises Görlitz einzuholen. (Tel.: 03581 / 663-3401)
7. In der Nähe des Feuers sind Löschmittel bereitzuhalten.
8. Das Feuer ist bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
9. **Besteht an dem oben genannten Tag starker Wind oder die Waldbrandgefahrenstufe IV, so darf an diesem Tage das Feuer nicht abgebrannt werden.**
Die aktuelle Waldbrandwarnstufe erfahren Sie unter www.mais.de/php/sachsenforst.php
Im Notfall ist die Rufnummer **112** zu wählen.

Für die Genehmigung wird entsprechend § 4 Abs. 1 Kostensatzung der Gemeinde Oderwitz i.V.m. der lfd. Nr.: 2 aus dem Kostenverzeichnis eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **10,00 Euro** erhoben. Diese Gebühr ist sofort zu zahlen (dem Antrag beizufügen) / vorab zu überweisen an:

Gemeindeverwaltung Oderwitz, IBAN DE05 8505 0100 3000 2147 70, AZ: Lagerfeuergebühr, Name, Vorname.

-.- Die Genehmigung wird nur bei vorherigem Zahlungseingang erteilt! -.-

Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Gemeinde Oderwitz
Straße der Republik 54
02791 Oderwitz

Tel.: 035842 / 223 – 21
Fax: 035842 / 223 – 39
E-Mail: ordnungsamt@oderwitz.de